

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für den Gleisbau

Änderung vom 1. Februar 2010

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende, in **Fettschrift** gedruckte Änderungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 3. Oktober 2000, vom 8. Juni 2005, vom 11. August 2005, vom 13. August 2007, vom 21. Oktober 2008, vom 16. Februar 2009 und vom 14. Januar 2010¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für den Gleisbau werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung über die Anpassung der Löhne
vom 10. November 2009

Art. 1 **Allgemeines**

¹ **Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung haben grundsätzlich alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis im Jahr 2009 mindestens sechs Monate in einem dem GAV Gleisbau unterstellten Baubetrieb gedauert hat (inklusive saisonal Beschäftigte und Kurzaufenthalter). Bei den übrigen Arbeitnehmern sind die Lohnanpassungen zwischen Betrieb und Arbeitnehmer individuell zu vereinbaren.**

² **Der Anspruch auf eine Lohnanpassung nach Artikel 2 dieser Vereinbarung setzt zusätzlich zu Absatz 1 dieses Artikels Volleistungsfähigkeit (vergleiche Abs. 3 dieses Artikels) voraus.**

³ **Für Arbeitnehmende, die im Sinne von Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a GAV Gleisbau dauerhaft nicht voll leistungsfähig sind, ist individuell eine schriftliche Vereinbarung über die Lohnerhöhung zu treffen, welche die vorstehenden Ansätze unterschreiten kann. Für allfällige Meinungsverschiedenheiten gilt Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b GAV Gleisbau.**

Art. 2 **Lohnanpassung²**

¹ **Alle dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden haben grundsätzlich Anspruch auf eine Anpassung ihrer individuellen (effektiven) Löhne. Die**

¹ BBl 2000 5185, 2005 3949 5107, 2007 6101, 2008 8601, 2009 991, 2010 279

² Die Basislöhne gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b GAV Gleisbau bleiben unverändert.

Anpassung des individuellen (effektiven) Lohnes ist dem Arbeitnehmenden schriftlich mitzuteilen.

² Der Betrieb hat jedem dem GAV Gleisbau unterstellten Arbeitnehmenden auf der Grundlage des Einzellohnes vom 31. Dezember 2009 eine generelle Anpassung zu gewähren. Diese Anpassung beträgt für alle Lohnklassen gemäss Artikel 17 Absatz 2 GAV Gleisbau 1 Prozent.

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2010 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung gemäss Zusatzvereinbarung anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

1. Februar 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Vizepräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova